

Amtsblatt der Europäischen Union

L 292



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

10. November 2015

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1999 der Kommission vom 9. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/2000 der Kommission vom 9. November 2015 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 546/2003, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 952/2006, (EG) Nr. 826/2008, (EG) Nr. 1295/2008, (EG) Nr. 1296/2008, (EU) Nr. 1272/2009, (EU) Nr. 738/2010 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 511/2012 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation der Agrarmärkte** 4
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2001 der Kommission vom 9. November 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1320/2011 des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (Abl. L 335 vom 17.12.2011)** 12
- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2011/845/GASP des Rates vom 16. Dezember 2011 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abl. L 335 vom 17.12.2011)** 12
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 272 vom 18.10.2011)** 13

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1999 DER KOMMISSION

vom 9. November 2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission ⁽²⁾ in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 978/2014 ⁽³⁾ ist die Fangquote für Makrele (*Scomber scombrus*) in den ICES-Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 (im Folgenden „Fangquote für Makrele“), die Spanien 2014 zugeteilt wurde, wegen Überfischung im Jahr 2010 um 5 989 Tonnen zu kürzen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 ist zudem — ebenfalls wegen Überfischung im Jahr 2010 — die Spanien zugeteilte Fangquote für Makrele für 2015 und gegebenenfalls die Folgejahre um 9 747 Tonnen zu kürzen.
- (3) Am 30. März 2015 informierten die spanischen Behörden die Kommission darüber, dass Spanien seine Fangquote für das Jahr 2014 nicht vollständig ausgeschöpft hat, und beantragten bei der Kommission, die nicht ausgeschöpften Mengen anzurechnen und die für das Jahr 2015 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 vorgesehenen Abzüge entsprechend zu verringern.
- (4) Gleichzeitig beantragte Spanien gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ⁽⁴⁾, dass in dem gemäß der Verordnung zulässigen Umfang ein Teil seiner Fangquote 2014 für Makrele zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 11).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 978/2014 der Kommission vom 16. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (5) Spanien hat 5 652,891 Tonnen seiner Fangquote 2014 für Makrele nicht ausgeschöpft. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1170 der Kommission ⁽¹⁾ wurden bereits 4 211,038 Tonnen dieser nicht ausgeschöpften Fangquote auf das Jahr 2015 übertragen. Somit beläuft sich die verbleibende nicht ausgeschöpfte Quote 2014 auf 1 441,853 Tonnen.
- (6) Der Antrag steht weiterhin im Einklang mit der Argumentation in Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2011, wonach die Verteilung der Abzüge auf einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr gerechtfertigt ist.
- (7) Die Abzüge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 978/2014 geänderten Fassung sollten unter Berücksichtigung dieser Menge von 1 441,853 Tonnen umverteilt werden. Diese Menge sollte zu der Menge hinzugerechnet werden, die von der Fangquote für Makrele für das Jahr 2014 abzuziehen ist, so dass diese von 5 989 auf 7 430,853 Tonnen steigt, und gleichzeitig sollte diese Menge von der Menge abgezogen werden, um die die Fangquote für Makrele für das Jahr 2015 zu kürzen ist, so dass diese von 9 747 auf 8 305,147 Tonnen sinkt.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 165/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1170 der Kommission vom 16. Juli 2015 zur Anhebung der Fangquoten für 2015 um die 2014 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen (ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 2).

ANHANG

„ANHANG

Bestand	Ausgangsquote 2010 ⁽¹⁾	Angepasste Quote 2010	Festgestellte Fänge 2010	Differenz Quote-Fänge (Überfischung)	Multiplikationsfaktor gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Überfischung * 2)	Abzug 2011	Abzug 2012	Abzug 2013	Abzug 2014	Abzug 2015 und ggf. in den darauf folgenden Jahren
MAC/8C3411	27 919	24 604	44 225	- 19 621 (79,7 % der Quote 2010)	- 39 242	7 744	5 500	10 262	7 430,853	8 305,147

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 53/2010.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2000 DER KOMMISSION**vom 9. November 2015****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 546/2003, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 952/2006, (EG) Nr. 826/2008, (EG) Nr. 1295/2008, (EG) Nr. 1296/2008, (EU) Nr. 1272/2009, (EU) Nr. 738/2010 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 511/2012 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation der Agrarmärkte**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission ⁽²⁾ sind gemeinsame Regeln festgelegt worden, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten Informationen und Dokumente an die Kommission übermitteln müssen. Diese Regeln betreffen insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Nutzung der von der Kommission bereitgestellten Informationssysteme und die Validierung der Zugangsrechte der zur Übersendung von Mitteilungen befugten Behörden oder Einzelpersonen. Außerdem enthält die Verordnung (EG) Nr. 792/2009 gemeinsame Grundsätze für die Informationssysteme, um die langfristige Authentizität, Integrität und Lesbarkeit der Dokumente und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Nutzung dieser Informationssysteme muss in jeder Verordnung verankert werden, in der eine spezifische Mitteilungspflicht vorgesehen ist.
- (2) Die Kommission hat ein Informationssystem für die elektronische Verwaltung von Dokumenten und Vorgängen im Rahmen ihrer internen Tätigkeit und der Beziehungen mit den für die Gemeinsame Agrarpolitik zuständigen Stellen entwickelt.
- (3) Dieses System ermöglicht die Erfüllung mehrerer Mitteilungspflichten, insbesondere derjenigen gemäß den Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 546/2003 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1342/2003 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 952/2006 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 826/2008 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1295/2008 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 1296/2008 ⁽⁸⁾, (EU) Nr. 1272/2009 ⁽⁹⁾, (EU) Nr. 738/2010 ⁽¹⁰⁾ und den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 ⁽¹¹⁾ und (EU) Nr. 511/2012 ⁽¹²⁾ der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 546/2003 der Kommission vom 27. März 2003 über die Übermittlung bestimmter Daten hinsichtlich der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75 und (EWG) Nr. 2783/75 des Rates im Eier- und Geflügelsektor (ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 12).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Getreide und Reis (ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission vom 20. August 2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 3).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 45).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 738/2010 der Kommission vom 16. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen zu Zahlungen an deutsche Erzeugerorganisationen im Hopfensektor (ABl. L 216 vom 17.8.2010, S. 11).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39).

- (4) Im Interesse einer effizienten Verwaltung und angesichts der bisherigen Erfahrungen sollten einige Mitteilungspflichten geändert werden.
- (5) Die Verordnungen (EG) Nr. 546/2003, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 952/2006, (EG) Nr. 826/2008, (EG) Nr. 1295/2008, (EG) Nr. 1296/2008, (EU) Nr. 1272/2009, (EU) Nr. 738/2010 und die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 511/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 546/2003 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 2

Dem Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten brauchen die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii und Buchstaben b und c in den Zeiten, in denen keine Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben oder Nahrungsmittelhilfen festgesetzt werden, nicht mitzuteilen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 3

Artikel 15a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 erhält folgende Fassung:

„Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor Ende jedes Monats die Durchschnitte der auf nationaler Ebene gesammelten Preise sowie die entsprechenden Gesamtmengen und die Standardabweichungen mit. Die Durchschnitte und Standardabweichungen werden anhand der von den Unternehmen gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelten Mengen gewichtet. Die Mitteilung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 4

Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1, auch Mitteilungen ohne Angaben, erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

(4) Nähere Einzelheiten zu den Mitteilungen werden in den jeweiligen Verordnungen zur Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens festgelegt.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Dem Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 6

Artikel 21a der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21a

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 7

Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Mitteilungsverfahren

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 8

Dem Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die in Absatz 9 genannte Mitteilung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 9

Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 3 und 4, Artikel 97, Artikel 128, Artikel 129 Absatz 1, Artikel 130, Artikel 131, Artikel 134 Absatz 1 und im vorliegenden Artikel vorgesehenen Mitteilungen sowie der in Artikel 92 Absatz 1 vorgesehene Antrag erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.“

Artikel 10

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Gesamtzahl der am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen und Branchenverbände.“

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nach Maßgabe der gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung an die zuständigen Behörden gerichteten Mitteilungen die Gesamtmenge an Rohmilch, aufgeschlüsselt nach Erzeugermitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen von Verträgen geliefert wurde, die von den anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) im vorangegangenen Kalenderjahr ausgehandelt wurden, mit Angabe der Zahl der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen und der jeweiligen Liefermengen;

(*) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).“

3. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Die Mitteilungen gemäß dieser Verordnung, ausgenommen die Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 2, erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).“

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. November 2015.

Artikel 3 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 9. November 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2001 DER KOMMISSION**vom 9. November 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2015

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	48,7
	MA	66,4
	MK	50,7
	TR	74,5
	ZZ	60,1
0707 00 05	AL	99,8
	JO	229,9
	MA	183,4
	TR	156,5
	ZZ	167,4
0709 93 10	MA	148,3
	TR	168,2
	ZZ	158,3
0805 20 10	CL	170,3
	MA	71,4
	PE	167,9
	TR	83,5
	ZA	150,6
	ZZ	128,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CL	184,7
	PE	147,1
	TR	75,3
	ZA	95,8
	ZZ	125,7
0805 50 10	TR	108,8
	UY	53,9
	ZZ	81,4
0806 10 10	BR	313,8
	EG	231,7
	PE	335,5
	TR	174,7
	ZZ	263,9
0808 10 80	AR	145,7
	CA	163,3
	CL	84,4
	MK	29,8
	NZ	139,4
	US	146,9

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0808 30 90	ZA	211,0
	ZZ	131,5
	BA	73,9
	CN	83,9
	TR	137,9
	XS	80,0
	ZZ	93,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1320/2011 des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 17. Dezember 2011)

Seite 15, Unterschriftenzeile:

anstatt: „Im Namen des Rates
Der Präsident
T. NALEWAJK“

muss es heißen: „Im Namen des Rates
Der Präsident
M. SAWICKI“.

Berichtigung des Beschlusses 2011/845/GASP des Rates vom 16. Dezember 2011 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 17. Dezember 2011)

Seite 78, Unterschriftenzeile:

anstatt: „Im Namen des Rates
Der Präsident
T. NALEWAJK“

muss es heißen: „Im Namen des Rates
Der Präsident
M. SAWICKI“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 18. Oktober 2011)

Seite 9, Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a:

anstatt: „a) Fasern, die gemäß Artikel 9 mit den Worten ‚andere Fasern‘ bezeichnet werden dürfen,“

muss es heißen: „a) Fasern, die gemäß Artikel 9 mit den Worten ‚sonstige Fasern‘ bezeichnet werden dürfen.“

Seite 17, Anhang IV, Tabelle, Nummer 1 „Folgende Miederwaren“, Spalte „Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften“, Zeile 1:

anstatt: „Die Faserzusammensetzung ist auf dem Etikett und der Kennzeichnung entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel anzugeben.“

muss es heißen: „Die Faserzusammensetzung ist auf dem Etikett und der Kennzeichnung entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder, global oder getrennt, durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel anzugeben.“

Seite 17, Anhang IV, Tabelle, Nummer 1 „Folgende Miederwaren“, Spalte „Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften“, Zeile 2:

anstatt: „äußeres und inneres Gewebe der Oberfläche der Schalen und des Rückenteils;“

muss es heißen: „äußerer und innerer Stoff der Oberfläche der Schalen und des Rückenteils;“

Seite 17, Anhang IV, Tabelle, Nummer 1 „Folgende Miederwaren“, Spalte „Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften“, Zeile 4:

anstatt: „äußeres und inneres Gewebe der Oberfläche der Schalen, der verstärkten Vorderteile, der verstärkten Rückenteile und der Seitenteile“

muss es heißen: „äußerer und innerer Stoff der Oberfläche der Schalen, der verstärkten Vorderteile, der verstärkten Rückenteile und der Seitenteile“.

Seite 17, Anhang IV, Tabelle, Nummer 2 „Andere, oben nicht aufgeführte Miederwaren“, Spalte „Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften“:

anstatt: „Die Faserzusammensetzung ist entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der verschiedenen Teile dieser Artikel anzugeben. Diese Etikettierung ist für Teile, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen, nicht vorgeschrieben“

muss es heißen: „Die Faserzusammensetzung ist entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder, global oder getrennt, durch Angabe der Zusammensetzung der verschiedenen Teile dieser Artikel anzugeben. Diese Etikettierung ist für Teile, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen, nicht vorgeschrieben“.

Seite 18 Anhang V Nummer 12:

anstatt: „12. Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Versteifungen“

muss es heißen: „12. Textilerzeugnisse für Grundmaterial, Grundschichten, Verstärkungen und Versteifungen“.

Seite 19, Anhang V Nummer 28:

anstatt: „28. Tabakbeutel aus Gewebe“

muss es heißen: „28. Tabakbeutel aus Stoff“.

Seite 19, Anhang V Nummer 29:

anstatt: „29. Futterale bzw. Etuis für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Käämme, aus Gewebe“

muss es heißen: „29. Futterale bzw. Etuis für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Käämme, aus Stoff“.

Seite 21, Anhang VII, Tabelle, Buchstabe g, Spalte „Ausgenommene Artikel“:

anstatt: „Grundsichten, Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Bespannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuss des Gewebes ersetzen, Polsterungen, die anderen Zwecken als denen der Wärmehaltung dienen, sowie — vorbehaltlich Artikel 11 Absatz 2 — Futterstoffe

Im Sinne dieser Bestimmung

- i) gelten nicht als auszusondernde Versteifungen: die Grundsichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nuttschicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie Doppelgeweben und die Grundsichten von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;
- ii) gelten als Verstärkung: Fäden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.“

muss es heißen: „Grundmaterial und Grundsichten, Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Bespannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuss des Gewebes ersetzen, Polsterungen, die anderen Zwecken als denen der Wärmehaltung dienen, sowie — vorbehaltlich Artikel 11 Absatz 2 — Futterstoffe

Im Sinne dieser Bestimmung

- i) gelten nicht als auszusondernde Grundmaterialien oder Grundsichten: die Grundmaterialien oder Grundsichten von Textilerzeugnissen, die als Grundmaterialien für die Nuttschicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie Doppelgeweben und die Grundsichten von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;
 - ii) gelten als Versteifungen und Verstärkung: Fäden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.“
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE